

**Postulat Pardini Giorgio und Mit. über die Verbilligung der Krankenpflege-Grundversicherung (P 146)****Eröffnet: 3. März 2008 Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Mit dem Postulat soll der Regierungsrat aufgefordert werden, die 300-Franken-Grenze für die Auszahlung der Prämienverbilligung rückwirkend auf den 1. Januar 2008 aufzuheben. Argumentiert wird mit dem positiven Rechnungsabschluss in der Staatsrechnung 2007 und mit Vergleichen zu andern Kantonen.

Wir stellen fest, dass die NLZ mit ihrer Schlagzeile vom 8. Februar 2008 ein falsches Bild vermittelt hat. Dabei mag auch der Eindruck entstanden sein, dass es sich bei der Verteilung der Prämienverbilligungsgelder um ein rein luzernisches Problem handeln würde. Ausgangslage ist die bundesrechtlich vorgeschriebene Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und die hälftige Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung aus tiefen und mittleren Einkommen. In der Ausgestaltung sind die Kantone frei. Es stehen aber alle Kantone vor der gleichen Aufgabe, eine für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende beschränkte Geldsumme nach bestimmten Regeln zu verteilen. Dazu gibt es 26 Lösungen.

Unsere Lösung sieht so aus, dass uns Ihr Rat mit dem Staatsvoranschlag jährlich neu einen bestimmten Betrag für die Prämienverbilligung zur Verfügung stellt, bei dessen Verteilung wir uns an das Prämienverbilligungsgesetz und die darauf erlassene Verordnung abzustützen haben. Mögliche Variablen sind die Einkommensgrenze, die Höhe der nicht ausbezahlten geringfügigen Beträge, die Obergrenze für die Anspruchsberechtigung der Verbilligung der hälftigen Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung und der Ausbildungsbegriff. In § 7 Abs. 2 des Gesetzes heisst es: „Er [der Regierungsrat] legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel fest.“ Damit obliegt es dem Regierungsrat, die erwähnten Variablen nach Massgabe der verfügbaren Mittel festzulegen.

In § 20 Abs. 2 des Prämienverbilligungsgesetzes wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung geringfügiger Beträge auszuschliessen. Gestützt darauf haben wir in § 7 der Verordnung zum Prämienverbilligungsgesetz einen Auszahlungsbetrag von mindestens 300 Franken festgelegt. Ist der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag kleiner als 300 Franken, besteht somit noch keine Anspruchsberechtigung. Ein Anspruch auf Prämienverbilligungsbeiträge entsteht erst, wenn der fragliche Betrag mindestens 300 Franken ausmacht. Damit kann auch nicht behauptet werden, mit dieser Regelung würden anspruchsberechtigte Personen benachteiligt.

Ob die Massnahme, wie im Postulatstext dargestellt, unsozial ist, ist wohl eine Frage der Betrachtungsweise. Diese Frage lässt sich überall stellen, wo Grenzen gezogen werden müssen. Hier handelt es sich um die Grenze zwischen den gerade noch und den gerade nicht mehr Anspruchsberechtigten. Bedingt ist die Grenze durch die Tatsache, dass das vom Parlament zur Verteilung zur Verfügung gestellte Geld nicht unermesslich ist. Da es sich aber bei den

Betroffenen um Personen im Grenzbereich handelt ist die Sozialverträglichkeit dieser Grenze bestimmt gegeben.

Die Regelung ist offensichtlich und in der Rechtssammlung veröffentlicht. Daher kann auch nicht von einer versteckten Sparmassnahme die Rede sein. Mit der gesetzlichen Regelung wird klar und überprüfbar festgelegt, wer Beiträge ausbezahlt erhält und damit anspruchsberechtigt ist.

Ein Vergleich mit andern Kantonen macht insofern keinen Sinn, als es sich bei besagter Grenze nur um ein einzelnes Mosaiksteinchen aus einem ganzen System handelt. Und bei den 26 verschiedenen Systemen gibt es noch viele Merkmale, die sich unterscheiden. Wir verweisen beispielhaft auf die unterschiedlichen Prämienhöhen, auf die unterschiedlichen Einkommensbegriffe, welche der Prämienverbilligung zu Grunde gelegt werden, auf die unterschiedlichen Berechnungsweisen für die Anspruchsberechtigung, usw. So ist im Kanton Freiburg beispielsweise der tiefste Anspruch bei 64.20 Franken pro Monat und Person, womit die minimale ausbezahlte Prämienverbilligung bei 770.40 Franken pro Jahr besteht.

Wenn wir noch die Bedeutung der Fragestellung betrachten, so stellen wir fest, dass im letzten Jahr ohne diese Bestimmung rund 0,18 Millionen Franken mehr ausbezahlt worden wären, verteilt auf 1234 Gesuche. Im Durchschnitt ergibt das einen Betrag von rund 150 Franken pro Gesuch, wobei von einem Gesuch mehr als eine Person betroffen sein können, so dass der pro Person nicht ausbezahlte Betrag im Durchschnitt noch kleiner ist. Bei der Festlegung dieser 300-Franken-Grenze haben wir jedoch bewusst darauf geachtet, dass die Grenze so tief ist, dass Familien, welche ihr Gesuch rechtzeitig einreichen, davon nicht betroffen werden; die hälftige Kinderprämie ist in jedem Fall höher als 300 Franken. Daneben wurden 155 Millionen Franken an 159'000 Personen ausbezahlt, also knapp 1'000 Franken pro Person.

Von den bis zum 12. März 2008 erfassten 44'080 Gesuchen sind bereits 28'941 durch die Ausgleichskasse Luzern verarbeitet und an 13'451 Haushalte ist die Prämienverbilligung für das Jahr 2008 bereits ausbezahlt worden. Eine rückwirkende Verordnungsänderung würde bedingen, dass sämtliche Gesuche, die keine Auszahlung auslösten, namentlich herausgesucht und nochmals überprüft werden müssten. Dies würde nicht nur der Rechtssicherheit schaden, sondern auch einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten.

Ob es im nächsten Jahr zu einer Neufestlegung dieser Grenze kommen wird, ist derzeit noch offen. Wir werden im Herbst wiederum alle Variablen im Lichte der von Ihrem Rat zur Verfügung gestellten Mittel überprüfen und im Rahmen der Entscheidungsbefugnis Entscheide treffen müssen. In diesem Rahmen wird auch die Höhe der zur Auszahlung gelangenden Mindestbeiträge zu überprüfen sein.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen das Postulat teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 18. März 2008 / RRB-Nr. 317